



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Regionaldirektion Niedersachsen / Bremen der Bundesagentur für Arbeit

Referate 24, 41, 61, 62 und 63

Bearbeitet von Tina Schaper
E-Mail: tina.schaper@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
64.12 - 12230/ 1-8 (§ 24)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
64 68

Hannover
05.04.2022

Aufenthaltsrecht; Hinweise zur Anwendung des § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Bezug: Meine Erlasse vom 08. und 15.03.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist das erklärte Ziel aller beteiligten Stellen, aus der Ukraine Vertriebenen, die die Voraussetzungen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes erfüllen, einen möglichst **schnellen Zugang zum Arbeitsmarkt** zu ermöglichen.

Während sich dies in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht unproblematisch darstellt, da eine Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG jedwede Erwerbstätigkeit erlaubt, verzögert sich die Erteilung der Aufenthaltstitel durch die außerordentlich hohe Belastung der Ausländerbehörden. Dies ist nach den Rückmeldungen aus Ihrem Kreis vor allem darauf zurückzuführen, dass die erkennungsdienstliche Behandlung sehr zeitaufwändig ist.

Um das Ziel eines möglichst schnellen Arbeitsmarktzugangs zu erreichen, gebe ich daher folgende Hinweise:

1. Zurückstellung der erkennungsdienstlichen Behandlung auf einen späteren Zeitpunkt

Bei ukrainischen Vertriebenen, die über einen **biometrischen Pass** verfügen, wird deren erkennungsdienstliche Behandlung zunächst zeitlich zurückgestellt. Die Ausländerbehörden werden gebeten, in diesen Fällen unmittelbar eine Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung nach § 24 AufenthG zu erteilen und die erkennungsdienstliche Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX

Die Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung ist mit folgender Nebenbestimmung zu versehen:

„Die erkennungsdienstliche Behandlung ist bis zum xx.xx.2022 (*maximal acht Wochen nach Erteilung*) nachzuholen.“

2. Unterstützung bei der erkennungsdienstlichen Behandlung

Unabhängig hiervon bietet die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) an, die Ausländerbehörden bei der Registrierung einschließlich der erkennungsdienstlichen Behandlung der Vertriebenen zu unterstützen, indem sie Personen an ihren Standorten in Bramsche, Bad Fallingbommel-Oerbke, Braunschweig, GDL Friedland, Oldenburg, Osnabrück und in der Außenstelle Laatzen registriert.

Zu Ablauf und Verfahren wird auf das heutige Schreiben der LAB NI verwiesen.

Daneben ist vorgesehen, am sog. HUB Hannover / Messe Laatzen ankommende Vertriebene, die von dort den niedersächsischen Kommunen zugewiesen werden sollen, erkennungsdienstlich zu behandeln. Dies wird über eine PIK-Station oder den Live-Scan der Polizei in Amtshilfe erfolgen. Eine entsprechende Registrierungsstraße wurde hierfür bereits in Betrieb genommen.

3. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT, § 78 AufenthG) zu erteilen. Falls dies in Hinblick auf die Verfahrensdauer zu außergewöhnlichen Härten führen sollte, kann bei aus der Ukraine Vertriebenen, die über einen biometrischen Pass verfügen, die Aufenthaltserlaubnis abweichend hiervon auch als sog. Klebeetikett nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG erteilt werden.

Nach meiner Kenntnis ist dies nun auch dokumententechnisch bis zur vorgesehenen Gültigkeitsdauer (bis zum 04.03.2024) möglich.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) angekündigt hat, weitere Hinweise zum Verfahren nach § 24 AufenthG – insbesondere auch zum Umgang mit aus der Ukraine vertriebenen Drittstaatsangehörigen – zu geben. Diese liegen bislang jedoch nicht vor. Sobald mir entsprechende Hinweise des BMI hierzu vorliegen, werde ich Sie unverzüglich informieren. Bis dahin bitte ich noch um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Goltsche